



Kurtaxenreglement

Gültig ab 8. Dezember 2008

Änderungen, Ergänzungen:

- 1. April 2011
- 1. Januar 2019
- 1. Januar 2020
- 1. Juli 2025

INHALTSVERZEICHNIS

Thema:	Artikel Nr.:
I. Allgemeine Bestimmungen	
Grundsatz	1
Organisation	2
Steuerobjekt	3
II. Ansätze, Ausnahmen	
Ansätze	4
Ausnahmen	5
III. Bezug	
Allgemeines	6
Gewerbliche Anbieter	7
Eigentum/Dauermiete	8
Verzeichnisse	8a
Kennzeichnung	8b
Kontrolle	9
Ablieferung	10
Veranlagung	11
Steuerrecht	12
Widerhandlungen	13
Andere Abgaben	14
IV. Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten	
Übergangsbestimmungen	15
Inkrafttreten	16

Kurtaxenreglement

Vorbemerkung

Der Lesbarkeit halber wurde für die im Reglement genannten Personen die männliche Form gewählt. Selbstverständlich schliesst diese Form die Angehörigen des weiblichen Geschlechts mit ein.

Die Einwohnergemeinde Wilderswil erlässt gestützt auf
- Art. 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000
- Art. 37, Abs. 1, Bst. b, der Gemeindeordnung vom 9. Mai 2016
das folgende Kurtaxenreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Grundsatz

¹ Die Gemeinde Wilderswil erhebt eine Kurtaxe.

² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.

Artikel 2

Organisation

¹ Die Tourismus-Organisation Interlaken (im Folgenden: Tourismusorganisation) vollzieht dieses Reglement.

² Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer anderen Organisation übertragen.

³ Die Tourismusorganisation bezieht die Kurtaxe und entscheidet über deren Verwendung.

⁴ Sie legt jährlich Rechenschaft ab.

Artikel 3

Steuerobjekt

¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Wilderswil, in der Gemeinde übernachten.

² Grundeigentum in Wilderswil befreit nicht von der Kurtaxe.

II. Ansätze, Ausnahmen

Artikel 4

Ansätze

¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung

a) In Hotels und Pensionen

Hotels der Kategorien

Sommer	Minimum	Maximum
*****und*****sup.	1.80	3.50
****	1.80	3.50
***	1.80	3.50
**	1.80	3.50
*	1.80	3.50
Winter		
*****und*****sup.	1.80	3.50
****	1.80	3.50
***	1.80	3.50
**	1.80	3.50
*	1.80	3.50

b) In der Parahotellerie
Appartementshäuser, Ferienwohnungen und -zimmer

Sommer	1.80	3.50
Winter	1.80	3.50

c) In Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie Ferien-, Kinder und Jugendheimen, Instituten und Gruppenunterkünften (Massenlager)

Sommer	1.40	3.00
Winter	1.40	3.00

² Vom 1. April bis 31. Oktober gilt der Sommertarif, vom 1. November bis 31. März der Wintertarif

³ Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt pro Zimmer CHF 80.00 bis CHF 160.00.

⁴ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

⁵ Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung der Tourismusorganisation mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.

Artikel 5

Ausnahmen

¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Wilderswil unentgeltlich übernachten,
- Wochen- und Kurzaufenthalter,
- Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
- Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können,
- Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- Angehörige des Grenzwachkorps und der Polizei im Rahmen von Aus- und Weiterbildung,
- Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind,
- Kinder bis 16-jährig,

- i) Lagerteilnehmer die auf Gemeindegebiet von Wilderswil Arbeitseinsätze leisten.

² Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.

III. Bezug

Artikel 6

Allgemeines

¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

³ Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

Artikel 7

Gewerbliche Anbieter

¹ Gewerbliche Anbieter rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.

² Sie führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Tourismusorganisation.

³ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

Artikel 8

Eigentum/Dauermiete

¹ Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Stockwerken, die gemäss diesem Reglement der Kurtaxenpflicht unterliegen, entrichten die Kurtaxe für sich und ihre Angehörige in Form einer Jahrespauschale. (Fassung vom 17.05.2010)

^{1a} Angehörige im Sinne dieses Reglements sind:

- a) der Ehegatte des Eigentümers oder Dauermieters oder die durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft mit dem Eigentümer oder Dauermieter verbundene Person,
- b) deren Verwandte in gerader Linie,
- c) deren voll- und halbbürtige Geschwister, deren Adoptiveltern und Adoptivkindern sowie ihre Ehegatten oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen. (Fassung vom 17.05.2010)

² Mit der Jahrespauschale sind alle Übernachtungen im entsprechenden Objekt abgegolten.

³ Personen, die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung im Eigentum oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei der Tourismusorganisation.

⁴ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung beim Beherberger durchführen.

Verzeichnisse

Artikel 8a

¹ Die Gemeinde führt Verzeichnisse mit den notwendigen Angaben für die Inkassostelle der Tourismusorganisation enthaltend:

- a) die Haus- und Stockwerkeigentümerschaften sowie Dauermieterinnen und Dauervermieter mit auswärtigem Wohnsitz,
- b) die Residenzplätze,
- c) die Wohnungen, Studios und Zimmer, die zu Übernachtungszwecken vermietet werden.

Die Gemeinde meldet Änderungen periodisch der Tourismusorganisation und gewährt der Tourismusorganisation und allfälligen Mandatsträger:innen auf Antrag hin Einsicht.

² Die Beherbergenden sind verpflichtet, der Gemeinde die Aufnahme oder Aufgabe der Tätigkeit als Beherbergende zu melden und sich mit folgenden Angaben in die Verzeichnisse eintragen zu lassen und Änderungen zu diesen Angaben bekanntzugeben:

- a) Name und Adresse der Eigentümerschaften, deren Wohnungen, Studios und Zimmer zu Übernachtungszwecken vermietet werden, bei Sitz oder Wohnsitz im Ausland mit Zustelladresse in der Schweiz,
- b) die Adresse und Wilderswil-Grundbuchblattnummer der Wohnungen, Studios und Zimmer, die zu Übernachtungszwecken vermietet werden,
- c) die Anzahl der Wohnungen, Studios und Zimmer, die zu Übernachtungszwecken vermietet werden, sowie die Anzahl Übernachtungsmöglichkeiten in diesen Räumlichkeiten,
- d) Name und Adresse einer Ansprechperson vor Ort, wenn die Eigentümerschaft eine juristische Person ist oder als natürliche Person ausserhalb des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli wohnt.

³ Einträge in den Registern der Beherbergenden stehen auch anderen Organen für amtliche Zwecke zur Verfügung, insbesondere auch für die ordentlichen Steuern und die Tourismusförderungsabgabe sowie für die Sozialversicherungen oder das Register der Zweitwohnungen.

⁴ Auskünfte aus den Verzeichnissen dürfen Dritten auf begründetes Gesuch hin bekannt gegeben werden, wenn

- a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten,
- b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten entgegenstehen,
- c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und
- d) keine überwiegenden privaten Interessen entgegenstehen, insbesondere des Schutzes des persönlichen Geheimbereichs und des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses.

⁵ Für Listenauskünfte an Dritte gelten die Datenschutzgesetzgebung und das Organisationsreglement.

⁶ Auskünfte nach den Absätzen 4 und 5 sind gebührenpflichtig.

Artikel 8b

Kennzeichnung

¹ Die Beherbergenden sind verpflichtet, die Gebäude, in denen sie zu Übernachtungszwecken Raum zur Verfügung stellen, mit einheitlichen Schildern zu kennzeichnen. Die Schilder sind zum Selbstkostenpreis bei der Gemeindeverwaltung zu beziehen und müssen mit Angabe der Zahlen der zur Verfügung gestellten Zimmer und Betten gut sichtbar beim Gebäude angebracht werden. Der Gemeinderat regelt die Details in einer Verordnung.

² Ausgenommen von Absatz 1 sind bei der Tourismusorganisation registrierte Hotels, Hostels und Gruppenunterkünfte.

Artikel 9

¹ (Aufgehoben am 17.05.2010)

Kontrolle

² Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

³ Die Tourismusorganisation kann Kurtaxenkontrollen bei Beherbergenden durchführen. Sie ist ermächtigt, diese Kontrollen im Mandat weiterzugeben.

⁴ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbesetzgebung.

Artikel 10

Ablieferung

¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind der Tourismusorganisation zu bezahlen

- a) gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
- b) innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.

² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Tourismusorganisation das rechtliche Inkasso ein

Artikel 11

Veranlagung

¹ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

² Wird die Anzahl Zimmer für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

³ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

Artikel 12

Steuerrecht

¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

² Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation behandelt der Gemeinderat Wilderswil.

Artikel 13

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der Tourismusorganisation oder der mit der Führung auf der Verzeichnisse nach Artikel 8a betrauten Stellen mit einer Busse bis CHF 5'000.00 bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren

³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Andere Abgaben **Artikel 14**
Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.

IV. Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

Übergangsbestimmungen **Artikel 15**
Bis 31. Oktober 2009 wird die Kurtaxe nach dem Kurtaxenreglement vom 12. Dezember 2005 erhoben.

Inkrafttreten **Artikel 16**
¹ Das Kurtaxenreglement tritt nach Genehmigung des Fusionsvertrages zwischen Wilderswil Tourismus, Gsteigwiler und Saxeten und der Tourismusorganisation Interlaken auf den 1. November 2009 in Kraft.

² Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 12. Dezember 2005.

Die Gemeindeversammlung von Wilderswil hat am 8. Dezember 2008 das vorstehende Kurtaxenreglement genehmigt.

Einwohnergemeinde Wilderswil

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig.
Eduard Schild

sig.
Oskar Remund

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2008 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Wilderswil aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Anzeiger Interlaken Nr. 44 publiziert.

Der Gemeindeschreiber:

sig.
Oskar Remund

Änderungen, Ergänzungen per 01. April 2011

- **Änderung der Artikel 8 und 9**

Die Gemeindeversammlung von Wilderswil hat am 17. Mai 2010 die vorstehenden Änderungen mit grossem Mehr ohne Gegenstimme genehmigt.

Einwohnergemeinde Wilderswil

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig.
Eduard Schild

sig.
Oskar Remund

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Änderungen während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 14. April 2010 bis 14. Mai 2010 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Wilderswil aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Anzeiger Interlaken Nr. 14 vom 8. April 2010 publiziert.

Der Gemeindeschreiber:

sig.
Oskar Remund

Bekanntmachung

Das Inkrafttreten der Änderungen per 1. April 2011 wurde im Anzeiger Interlaken Nr. 28 vom 15. Juli 2010 publiziert.

Änderungen, Ergänzungen per 01. Januar 2019

- **Artikel 2 Abs. 1**
Alt: Die Tourismusorganisation Interlaken vollzieht dieses Reglement; sie bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.
Neu: Die Tourismus-Organisation Interlaken (TOI) (im Folgenden: Tourismusorganisation) vollzieht dieses Reglement.
- **Artikel 2 Abs. 2**
Alt: siehe neu Abs. 4
Neu: Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer anderen Organisation übertragen.
- **Artikel 2 Abs. 3**
Neu: Die Tourismusorganisation bezieht die Kurtaxe und entscheidet über deren Verwendung.
- **Artikel 2 Abs. 4**
Alt: Abs. 2: Sie legt jährlich Rechenschaft ab.
Neu: Abs. 4: Sie steht unter Aufsicht des Gemeinderates und legt jährlich Rechenschaft ab.

Die Gemeindeversammlung von Wilderswil hat am 10. Dezember 2018 die vorstehenden Änderungen des Kurtaxenreglements genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2019 in Kraft.

Einwohnergemeinde Wilderswil

Die Gemeindepräsidentin:

sig.
M. Lehmann

Der Gemeindeschreiber:

sig.
Chr. Hartmann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegenden Änderungen des Kurtaxenreglements während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2018 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Wilderswil aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde in den Anzeigern Interlaken vom 8. November 2018 und 6. Dezember 2018 publiziert.

Wilderswil, 17. Januar 2019

Der Gemeindeschreiber:

sig.
Chr. Hartmann

Bekanntmachung

Der Erlass dieser Reglementsänderung und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2019 wurde im Anzeiger Interlaken vom 17. Januar 2019 und 24. Januar 2019 publiziert.

Änderungen, Ergänzungen per 01. Januar 2020

- **Artikel 1 Abs. 3 gelöscht:** Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

- **Artikel 8 Abs. 4**

Alt: Aufgehoben per 17.05.2010

Neu: Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung beim Beherberger durchführen.

- **Artikel 8a, Abs. 1 – 6 (neu)**

Neu: 1 Die Gemeinde führt Verzeichnisse mit den notwendigen Angaben für die Inkassostelle der Tourismusorganisation enthaltend:

- a) die Haus- und Stockwerkeigentümerschaften sowie Dauermieterinnen und Dauervermieter mit auswärtigem Wohnsitz,
 - b) die Residenzplätze,
 - c) die Wohnungen, Studios und Zimmer, die zu Übernachtungszwecken vermietet werden.
- Die Gemeinde meldet Änderungen periodisch der Tourismusorganisation.

² Die Beherbergenden sind verpflichtet, der Gemeinde die Aufnahme oder Aufgabe der Tätigkeit als Beherbergende zu melden und sich mit folgenden Angaben in die Verzeichnisse eintragen zu lassen und Änderungen zu diesen Angaben bekanntzugeben:

- a) Name und Adresse der Eigentümerschaften, deren Wohnungen, Studios und Zimmer zu Übernachtungszwecken vermietet werden, bei Sitz oder Wohnsitz im Ausland mit Zustelladresse in der Schweiz,
- b) die Adresse und Wilderswil-Grundbuchblattnummer der Wohnungen, Studios und Zimmer, die zu Übernachtungszwecken vermietet werden,
- c) die Anzahl der Wohnungen, Studios und Zimmer, die zu Übernachtungszwecken vermietet werden, sowie die Anzahl Übernachtungsmöglichkeiten in diesen Räumlichkeiten,
- d) Name und Adresse einer Ansprechperson vor Ort, wenn die Eigentümerschaft eine juristische Person ist oder als natürliche Person ausserhalb des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli wohnt.

³ Einträge in den Registern der Beherbergenden stehen auch anderen Organen für amtliche Zwecke zur Verfügung, insbesondere auch für die ordentlichen Steuern und die Tourismusförderungsabgabe sowie für die Sozialversicherungen oder das Register der Zweitwohnungen.

⁴ Auskünfte aus den Verzeichnissen dürfen Dritten auf begründetes Gesuch hin bekannt gegeben werden, wenn

- a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten,
- b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten entgegenstehen,
- c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und
- d) keine überwiegenden privaten Interessen entgegenstehen, insbesondere des Schutzes des persönlichen Geheimbereichs und des Geschäfts- oder Berufsheimnisses.

⁵ Für Listenauskünfte an Dritte gelten die Datenschutzgesetzgebung und das Organisationsreglement.

⁶ Auskünfte nach den Absätzen 4 und 5 sind gebührenpflichtig.

- **Artikel 8b, Abs. 1 - 2 (neu)**

¹ Die Beherbergenden sind verpflichtet, die Gebäude, in denen sie zu Übernachtungszwecken Raum zur Verfügung stellen, mit einheitlichen Schildern zu kennzeichnen. Die Schilder sind zum Selbstkostenpreis bei der Gemeindeverwaltung zu beziehen und müssen mit Angabe der Zahlen der zur Verfügung gestellten Zimmer und Betten gut sichtbar beim Gebäude angebracht werden. Der Gemeinderat regelt die Details in einer Verordnung.

² Ausgenommen von Absatz 1 sind bei der Tourismusorganisation registrierte Hotels, Hostels und Gruppenunterkünfte.

- **Artikel 13, Abs. 1**

Alt: Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der Tourismusorganisation mit einer Busse bis CHF 5'000.00 bestraft werden.

Neu: Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat auf Antrag der Tourismusorganisation oder der mit der Führung der Verzeichnisse nach Artikel 8a betrauten Stellen mit einer Busse bis 5000 Franken bestraft. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

- **Artikel 13, Abs. 2**

Alt: Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

Neu wird Abs. 3 zu Abs. 2: Hinterzogene Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen.

Neu: Abs. 4: Sie steht unter Aufsicht des Gemeinderates und legt jährlich Rechenschaft ab.

Die Gemeindeversammlung von Wilderswil hat am 9. Dezember 2019 die vorstehenden Änderungen des Kurtaxenreglements genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2020 in Kraft.

Einwohnergemeinde Wilderswil

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

sig.

M. Lehmann

sig.

Chr. Hartmann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegenden Änderungen des Kurtaxenreglements während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2019 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Wilderswil aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde in den Anzeigern Interlaken vom 7. November 2019 und 5. Dezember 2019 publiziert.

Wilderswil, 17. Dezember 2019

Der Gemeindeschreiber:

sig.

Chr. Hartmann

Bekanntmachung

Der Erlass dieser Reglementsänderung und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2020 wurde in den Anzeigern Interlaken vom 19. Dezember 2019 und 27. Dezember 2019 publiziert.

Änderungen, Ergänzungen per 01. Juli 2025

- Artikel 8a, Abs. 1

Alt: Die Gemeinde meldet Änderungen periodisch der Tourismusorganisation.

Neu: Die Gemeinde meldet Änderungen periodisch der Tourismusorganisation und gewährt der Tourismusorganisation und allfälligen Mandatsträger:innen auf Antrag hin Einsicht.

- Artikel 9, Abs. 3 (neu eingefügt)

Die Tourismusorganisation kann Kurtaxenkontrollen bei Beherbergenden durchführen. Sie ist ermächtigt, diese Kontrollen im Mandat weiterzugeben.

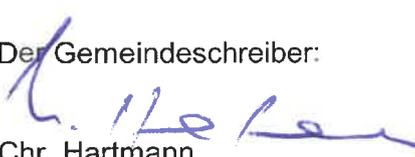
Die Gemeindeversammlung von Wilderswil hat am 16. Juni 2025 die vorstehenden Änderungen des Kurtaxenreglements genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Juli 2025 in Kraft.

Einwohnergemeinde Wilderswil

Der Gemeindepräsident:


R. Herren

Der Gemeindeschreiber:

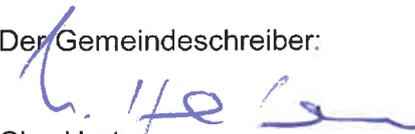

Chr. Hartmann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegenden Änderungen des Kurtaxenreglements während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Wilderswil aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde in den Anzeigern Interlaken vom 15. Mai 2025 und 12. Juni 2025 publiziert.

Wilderswil, 12. Juni 2025

Der Gemeindeschreiber:


Chr. Hartmann

Bekanntmachung

Der Erlass dieser Reglementsänderung und das Inkrafttreten auf den 1. Juli 2025 wurde in den Anzeigern Interlaken vom 19. Juni 2025 und 26. Juni 2025 publiziert.